

Unverteilt

und doch versteuert



Erbschaften versteuern
Seite 5

**Mitgestalten
beim Wechsel der
Pensionskasse**
Seite 11

**Absicherung gleich-
geschlechtlicher Paare**
Seite 22



Zürcher
Kantonalbank



De
klar
ieren

Vermögen und Erträge aus einem Erbanteil müssen in der persönlichen Steuererklärung angegeben werden, auch wenn noch keine Erbteilung erfolgt ist.

Liebe Leserinnen und Leser

Kommt Ihnen das bekannt vor? Sich mit der eigenen Vorsorge zu beschäftigen, sich durch das Dickicht von gesetzlichen Vorgaben und Vorsorgereglementen zu schlagen – und sich dabei ganz verloren fühlen? Seien Sie beruhigt, so ergeht es vielen Menschen.

Dennoch: Bei allen Vorsorgethemen sind Detailkenntnisse gefragt. Erben Sie ein Ferienhaus, so werden Sie bereits einen Tag nach dem Todestag des Erblassers steuerpflichtig im entsprechenden Kanton. Anderes Beispiel: Letzten Herbst wurde die «Ehe für alle» angenommen. Bei einem gleichgeschlechtlichen Paar, das im Ausland geheiratet hat, ändert am 1. Juli 2022 der Güterstand rückwirkend von Gütertrennung auf Errungenschaftsbeteiligung, falls sie nichts unternehmen.

Genau deswegen gibt es uns. Wir kennen alle Details und zeigen Ihnen den Weg, wie Sie Ihre ganz persönlichen Ziele optimal realisieren können. Für Sie dieses Wissen einzusetzen, überhaupt für Sie da zu sein – das ist unsere Leidenschaft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Sie.

Ich wünsche Ihnen eine bereichernde Lektüre



Judith Albrecht
Leiterin Finanzberatung



Pensionskassenwechsel

Arbeitnehmende haben ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht, wenn ein Unternehmen die Pensionskasse wechselt. Bei der KV Business School Zürich konnten die Mitarbeitenden von Anfang an mitgestalten. Seite 11

Inhalt

05	Im Fokus Unverteilte Erbschaften versteuern
11	Aus der Praxis Mitgestalten beim Wechsel der Pensionskasse
17	Portrait Pensionierungsplanung von Daniel Knecht
20	Events Webcast zu Vorsorge für Unternehmer:innen
22	Im Gespräch Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare
28	Stichwort Freizügigkeitsguthaben anlegen
30	Die Frage Bei längeren Ferien vorsorgen

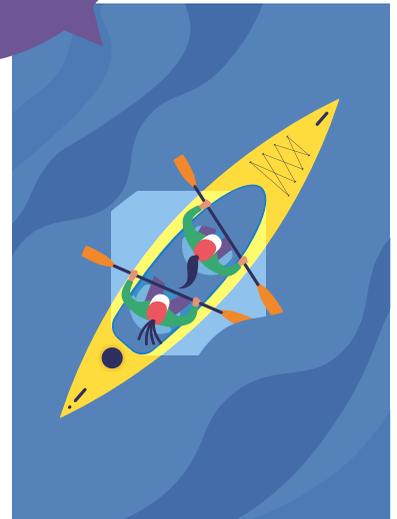


Investieren statt parkieren, Seite 28



Freie Sicht auf den Ruhestand, Seite 17

Transparenz schaffen
Judith Albrecht



Gleichgeschlechtliche Paare:
Aus Liebe gut abgesichert, Seite 22

0%

**Auch wenn ein Erbe
noch nicht geteilt
wurde, müssen die
Erben ihre Anteile
versteuern.**



Sobald ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf einem Erbe oder einem Teil davon besteht, müssen Vermögen und Erträge in der persönlichen Steuererklärung angegeben werden.

Erbschaften

Unverteilt und doch versteuert

Text von Pascal Trüb

Erbengemeinschaften bestehen in komplexeren Verhältnissen oft mehrere Jahre, bis ein Nachlass vollständig abgewickelt ist. Doch müssen Erben ihren Anteil der Erbschaft bereits ab dem Zeitpunkt des Todes versteuern – und nicht erst, wenn die Erbteilung erfolgt ist.

Andreas Rüegg streckt sich an seinem Pult im heimischen Büro und atmet lange aus. Er ist zufrieden. Heute Abend hat er seine Steuererklärung ausgefüllt. Er wähnt, den grössten Teil erledigt zu haben.

Er lehnt sich in seinem Bürostuhl zurück und lässt das vergangene Jahr Revue passieren. Ihm schiesst die Frage durch den Kopf: «Habe ich wirklich alles richtig deklariert?» Da ist der Autokauf gewesen, die Sanierung des Badezimmers – und der Todesfall seiner Mutter Maria. Nach einem langen, erfüllten Leben ist sie am 15. Oktober friedlich eingeschlafen. Andreas Rüegg wird stutzig. Hat er doch nicht alles beachtet? Besser ist es, er informiert sich in einem Beratungsgespräch bei Judith Wolf, Steuerberaterin der Zürcher Kantonalbank. Gesagt, getan.

Anspruch ist steuerpflichtig

Auf den Punkt gebracht: Personen, welche durch das Gericht als Erben festgestellt wurden, bilden zusammen eine Erbengemeinschaft. Nach dem Tod gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers unverzüglich auf die Erben über.

«Ab diesem Zeitpunkt haben die Erben einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf einen Teil des Vermögens und der daraus fliessenden Erträge», erklärt Judith Wolf. «Sie müssen das Vermögen sowie die Erträge gemäss ihrer Erbquote

in ihrer persönlichen Steuererklärung angeben.» Aus steuerlicher Sicht nicht relevant ist, dass noch keine Erbteilung erfolgt ist. Entscheidend dagegen ist: die korrekte Deklaration. «Selbst wenn sie unabsichtlich unterbleibt, führt dies in der Regel zu einem Nachsteuerverfahren», so Judith Wolf.

Überblick gewinnen

Die Erbengemeinschaft von Maria Rüegg besteht aus Andreas und seinen Schwestern Laura und Julia. Sie erben zu gleichen Teilen.

Im Nachlass befinden sich zwei Liegenschaften. Neben einem Ferienhaus in Graubünden war Maria Rüegg Eigentümerin eines Zweifamilienhauses in Uster. Die eine Hälfte hat sie selbst bewohnt, die andere Hälfte vermietet. In einem Tresorfach liegen diverse Goldvreneli und ein Kilogramm Platin. Hinzu kommen ein Wertschriftendepot und mehrere Konti bei der Zürcher Kantonalbank.

Die Geschwister haben Mühe, sich einen Überblick zu verschaffen, die Erbschaft zu verwalten und für eine Erbteilung vorzubereiten. Erschwerend kommt hinzu, dass Julia im Ausland lebt. «Als Erbengemeinschaft kann man ohne Vollmachten nur gemeinsam und einstimmig über die Vermögenswerte der Erbschaft verfügen», erklärt Judith Wolf weiter. «Üblicherweise ist dies mit viel Korrespondenz über den Postweg verbunden.»

Die Geschwister haben sich geeinigt, sich aus dem Nachlass eine Akontozahlung von je 100'000 Franken zu überweisen. Darüber hinaus gestaltet sich die Regelung des Nachlasses schleppend. Wie hoch ist nun der zu versteuernde Wert von Andreas' Anteil an der Erbschaft?

Vermögenswerte bestimmen

Er überlegt, ob er sich hierfür auf die letzte Steuererklärung seiner Mutter abstützen kann. Denn per Todestag muss eine solche sowie ein Inventar erstellt werden, woraus sich die Höhe der Erbschaft ergibt.

«Das genügt leider nicht», sagt Judith Wolf. «Für die korrekte Deklaration der unverteilt Erbschaft benötigen Andreas und seine Schwestern eine Aufstellung des noch nicht verteilten Vermögens per 31. Dezember und der Erträge, die vom Todestag bis zum Jahresende erzielt wurden», fügt sie hinzu. Wie üblich können auch Abzüge geltend gemacht

Aufstellung Vermögenswerte Maria Rüegg



Die Vermögenswerte per 31.12.2021 und die Erträge ab dem Folgetag des Todestages bis Ende Jahr stellen die unverteilte Erbschaft dar, die nach Erbquote in der persönlichen Steuererklärung deklariert werden muss.

Werte	Steuerwert Vermögen		Erträge
	per Todestag	per 31.12.2021	16.10.–31.12.2021
Zweifamilienhaus	1'100'000	1'100'000	4'600
Ferienhaus Graubünden	430'000	430'000	2'900
./ Unterhaltskostenpauschale			-1'500
20er Goldvreneli (Musterwert)	10'000	8'000	0
1 kg Platin (Musterwert)	34'000	32'000	0
Diverse Konti	400'000	50'000	0
Wertschriftendepot	650'000	680'000	3'400 ¹ 1'700 ²
Total Vermögenswerte	2'624'000	2'300'000	11'100
./ Hypothek/Schuldzinsen	-200'000	-200'000	-500
./ Vermögensverwaltungskosten			-400
Total Nachlass	2'424'000	2'100'000	10'200
Anteil je Erbe 1/3		700'000	3'400

¹ Erträge mit Verrechnungssteuerabzug von 35 %

² Erträge ohne Verrechnungssteuerabzug

Erläuterungen

Vermögen

- Die Steuerwerte entsprechen nicht den Marktwerten
- Gold und Platin: negative Kursentwicklung
- Div. Konti: Abnahme infolge Auszahlung je Erbe 100'000 Franken und Bezahlung laufender Kosten wie zum Beispiel Bestattungskosten. Diese können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden, sondern reduzieren lediglich das Vermögen
- Wertschriftendepot: positive Kursentwicklung

Erträge

- Zweifamilienhaus: Nettomieteinnahmen betragen 2'300 Franken. Da die Oktobermiete vor dem Todestag fällig war, ist sie bereits vollständig in der Steuererklärung per Todestag der Mutter berücksichtigt worden. Somit müssen die Erben lediglich die Miete für zwei Monate berücksichtigen. Die von der Mutter bewohnte Hälfte stand leer, weshalb kein Eigenmietwert berücksichtigt wurde.
- Ferienhaus: Eigenmietwert für 2,5 Monate
- Unterhaltskosten: Können effektiv oder pauschal geltend gemacht werden
- Wertschriftendepot: Die Verrechnungssteuer von 1'190 Franken können die Erben anteilmässig durch die Deklaration der unverteilten Erbschaft zurückfordern (gilt nicht für Julia).

werden, beispielsweise für Schuldzinsen, Vermögensverwaltungs- oder Liegenschaftsunterhaltskosten (Beispiel einer Aufstellung siehe Seite 8).

«Bei dieser Arbeit führt nichts an einer sauberen Aufstellung vorbei», stellt die Steuerspezialistin klar. «Unter Umständen kann dies sehr zeitaufwendig werden.»

Knifflige Details

Als Andreas die Belege des Wertschriftendepots zusammensucht, fällt ihm etwas ein – seines Wissens müssen Kinder keine Erbschaftssteuer bezahlen. «Hier liegt Andreas grundsätzlich richtig. Entscheidend ist, in welchem Kanton die verstorbene Person ihren Wohnsitz hatte resp. in welchem Kanton sich die Liegenschaften befinden. In den Kantonen Zürich und Graubünden sind direkte Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit», sagt Judith Wolf. «Dies betrifft aber «nur» den Zufluss des Vermögens auf die Kinder. Wie bereits ausgeführt, müssen das Vermögen und die Erträge aus der unverteilter Erbschaft in der persönlichen Steuererklärung der Kinder deklariert werden. Die im Ausland wohnhafte Schwester sollte hingegen ihre Steuerpflichten im Ausland sorgfältig abklären.»

Steuerberaterin Wolf weist ihn auf ein weiteres wichtiges Detail hin: Liegenschaften sind für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke dort zu versteuern, wo sie sich befinden. Andreas wohnt in Affoltern am Albis. Da ihm durch die Erbschaft ein Drittel des Ferienhauses zusteht, wird er neu auch beschränkt steuerpflichtig im Kanton Graubünden. Seine Schwester Julia, die im Ausland lebt, wird sowohl im Kanton Zürich wie auch im Kanton Graubünden steuerpflichtig. «Die Deklarationspflicht im Kanton Graubünden kann Andreas unkompliziert erfüllen, indem er eine Kopie seiner Zürcher Steuererklärung mit den das Ferienhaus betreffenden Belegen einreicht», erklärt Judith Wolf.

Vereinfacht wurde die Rückforderung der Verrechnungssteuer aus unverteilter Erbschaften. Was bisher mit einem gemeinsamen Formular durch die Erbengemeinschaft beantragt werden musste, ist seit dem 1. Januar 2022 in der persönlichen Steuererklärung jedes Erben möglich – natürlich nur für den persönlichen Anteil. Die Rückforderung der Verrechnungssteuer für Julia bleibt dagegen weiterhin umständlich.

Andreas Rüegg ist nun vieles klarer – auch dass ihm noch eine ganze Menge Arbeit bevorsteht; einerseits für den Abschluss der Steuererklärung, andererseits die Teilung des Nachlasses. Viel lieber würde er in den nächsten Tagen anderen Beschäftigungen nachgehen. Der Gedanke, diese doch nicht ganz einfache Steuererklärung einer Spezialistin zu übergeben, liegt nahe.



Judith Wolf
Steuerberaterin
judith.wolf@zkb.ch
044 292 21 00

Jede grosse Veränderung der Lebensumstände hat steuerliche Auswirkungen

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten beraten Sie und nehmen Ihnen administrativen Aufwand ab.

Steuerberatung
[zkb.ch/steuern](https://www.zkb.ch/steuern)

Nachlassregelung
[zkb.ch/erben](https://www.zkb.ch/erben)

044 292 21 00

1.

Dem letzten Willen Ausdruck verleihen

Nutzen Sie den gesetzlichen Spielraum und regeln Sie Ihr Erbe nach Ihren Wünschen. Mit einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag minimieren Sie Unsicherheiten und Konflikte nach Ihrem Ableben. Darin können Sie auch einen Willensvollstrecker bestimmen und damit Ihre Hinterbliebenen unterstützen.

2.

Willensvollstrecker entlasten die Erben

Sie können zu Lebzeiten einen Willensvollstrecker einsetzen, der sich nach Ihrem Ableben um die Abwicklung Ihres Nachlasses kümmert. Im Zentrum steht dabei die korrekte Umsetzung sämtlicher notwendiger Schritte im Nachlass und damit verbunden die Unterstützung und Entlastung der Erben bei der Teilung des Nachlasses. Der Willensvollstrecker kann unter anderem auch behilflich sein bei einer Aufstellung des noch nicht verteilten Vermögens.

3.

Eine Erbengemeinschaft aufheben

Vereinfachen Sie Ihre und die Situation der übrigen Erben, indem Sie eine bestehende Erbengemeinschaft aufheben. Insbesondere wenn einzelne Erben versterben und ihrerseits mehrere Erben hinterlassen, kann die Handhabung sehr komplex und schwerfällig werden. Durch die Aufhebung der Erbengemeinschaft wird der Überblick für alle beteiligten Erben besser und die Handhabung einzelner Vermögenswerte einfacher.

3 Tipps.

Wechsel der Pensionskasse



Wer die Mitarbeitenden früh in den Prozess einbezieht, schafft Vertrauen und Verständnis. Im Bild: Die Werte der KV Business School Zürich.

Berufliche Vorsorge

Gemeinsam die Zukunft gestalten

Text von Patrick Steinemann, Fotos von Simon Habegger

Wenn ein Unternehmen die Pensionskasse wechselt, haben die Arbeitnehmenden ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht. Die KV Business School Zürich hat ihre Mitarbeitenden von Anfang an ins Boot geholt und dafür hohe Zustimmungswerte erhalten.

Wer die Stelle wechselt und sich auf die Zahlen fokussiert, denkt an vieles: den Lohn, den möglichen Bonus, allfällige Benefits und Vergünstigungen. Nur ein Thema geht gerne vergessen: die berufliche Vorsorge. Die Pensionskasse des Unternehmens wird höchstens gedanklich gestreift, wenn man die Abzüge auf dem Lohnausweis sieht oder Ende Jahr den Versicherungsausweis der Vorsorgeeinrichtung erhält. Im besten Fall legt man die Dokumente ab und behält nur eine Zahl in Erinnerung: das meist noch weit entfernte Jahr der ersten Rente.

«Das ist eine ziemlich kurzfristige Perspektive und aus fachlicher Sicht eindeutig falsch», sagt Karin Nestler, Personalverantwortliche bei der KV Business School Zürich AG. «Das Geld bei der beruflichen Vorsorge ist das grösste verfügbare Guthaben, das Arbeitnehmende in ihrer Laufbahn anhäufen können. Deshalb sollte sich jede und jeder frühzeitig mit diesem Thema beschäftigen.» Als bei ihrem Unternehmen ein Wechsel der Pensionskasse anstand, war es für Karin Nestler deshalb klar, dass die Mitarbeitenden von Anfang an involviert werden mussten.

Vertrauen schaffen

Auch Daniel A. Camenzind, CFO des Weiterbildungsinstituts, weiss: «Der Wechsel einer Pensionskasse ist für die Arbeitnehmenden wie für das Unterneh-

men ein Schritt von grosser Tragweite. Nur wenn die Mitarbeitenden in den Prozess einbezogen werden, wird das Vertrauen geschaffen, das es für einen solchen Entscheid braucht.» Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020: Daraus geht deutlich hervor, dass das Gros der Arbeitnehmenden – und nicht nur einzelne Vertreterinnen und Vertreter in der Personalkommission – laufend und aktiv in den Entscheidungsprozess involviert werden und einem Pensionskassenwechsel mehrheitlich zustimmen müssen, sonst ist die Vertragskündigung durch den Arbeitgeber ungültig.

Doch wie lassen sich die Arbeitnehmenden für die Mitwirkung an einem Thema begeistern, das die meisten nur gering interessiert? «Das war tatsächlich ein Knackpunkt», sagt Karin Nestler, die sich bei diesem Projekt vor allem als Vertreterin der Mitarbeitenden sah. Die Lösung, die sie mit Geschäftsleitungsmitglied Daniel A. Camenzind fand, scheint dann aber auf den ersten Blick recht einfach: Es wurde eine achtköpfige Arbeitsgruppe gegründet, die ein möglichst grosses Spektrum der 85 versicherten Mitarbeitenden des Unternehmens abdeckte. Jüngere und ältere Mitarbeitende, Teamleiter und Angestellte ohne Führungsfunktion, Dozierende, HR-Vertreterinnen und GL-Mitglieder konnten so ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und Anliegen einbringen.

Relevanz des Themas aufzeigen

Gefordert von der komplexen Materie waren aber nicht nur die «Laien», sondern auch Nestler und Camenzind selbst: «Zwar hatten wir zu Beginn gewisse Vorstellungen und Eckpunkte im Kopf», sagt der CFO. «So richtig konkret wurde es aber erst, als wir einen Plan und genaue Zahlen auf dem Tisch hatten.» Diese Zutaten steuerte Tobias Landolt als Kundenberater Berufliche Vorsorge bei der Zürcher Kantonalbank bei. Für die KV Business School Zürich war er einerseits fachlicher Berater, andererseits unabhängiger Versicherungsbroker, der verschiedene Vorsorgeanbieter evaluierte und der Kundin präsentierte. Bei diesen Informationsanlässen für die Arbeitsgruppe und die übrigen Mitarbeitenden stand auch für Landolt ein Punkt im Vordergrund: «Den Arbeitnehmern und Versicherten die Relevanz des Themas aufzuzeigen.»



(v.l.) Karin Nestler und Daniel A. Camenzind (beide KV Business School Zürich), Tobias Landolt (Zürcher Kantonalbank)



Die KV Business School Zürich wechselte ihre Pensionskasse. Karin Nestler (l.) vertrat die Mitarbeitenden, von Arbeitgeberseite war Daniel A. Camenzind (r.) verantwortlich. Tobias Landolt (M.), Kundenberater Berufliche Vorsorge bei der Zürcher Kantonalbank, begleitete den Prozess.

Eine zweite Herausforderung für die Projektleitenden war es, das Thema für die Belegschaft möglichst plastisch und konkret darzustellen. «Bewährt hat sich hier das Arbeiten mit fassbaren Zahlen, aber auch die Übersetzung des Themas in umschreibende Bilder», sagt Daniel A. Camenzind. Karin Nestler ergänzt: «Geholfen haben uns im Entscheidungsfindungsprozess auch die Berechnungen und Kalkulationen der Zürcher Kantonalbank, mit denen wir die Auswirkungen beim Ändern gewisser Parameter für jeden Mitarbeitenden simulieren konnten.»

Solide Grundlage für einen Entscheid

Die Strategie einer möglichst hohen Transparenz und offenen Kommunikation wurde auch bei der Präsentation der zur Auswahl stehenden Vorsorgeinstitutionen beibehalten: «Sowohl die bisherige als auch die potenziell neue Pensionskasse konnten sich den Mitarbeitenden präsentieren», sagt Berater Tobias Landolt. Dabei wurden zentrale Punkte besprochen: Wie flexibel sind die Vorsorgepläne? Wie gut ist der Deckungsgrad der Pensionskasse? Wie hoch sind die Umwandlungssätze? Oder wie attraktiv sind die Einkaufsmöglichkeiten? Bis zur abschliessenden Entscheidung hatten dann alle Mitarbeitenden eine solide Grundlage für ihr persönliches Votum.

Doch genügt das, damit sich alle Mitarbeitenden der KV Business School Zürich am Ende für einen Verbleib bei der bisherigen oder einen Wechsel zu einer neuen Pensionskasse aussprechen können? Diese Frage konnte weder Karin Nestler noch Daniel A. Camenzind vorher sicher beantworten, auch wenn sie davon überzeugt waren, das Möglichste getan zu haben. Vor der unternehmensinternen Abstimmung stieg beim Projektteam entsprechend der Puls – auch bedingt durch den Schlussspurt, als nach eher wenigen Rückmeldungen zu Beginn des Prozesses plötzlich doch noch viele individuelle Fragen auftauchten. Camenzind und Nestler meisterten aber auch diese letzten Meter – und wurden schliesslich belohnt: Die Belegschaft sprach sich in einer Abstimmung mit klarer Mehrheit für einen Wechsel zur vorgeschlagenen neuen Pensionskasse aus.

Neue Praxis hat sich bewährt

Einfühlungsvermögen für die Anliegen der Arbeitnehmenden zeigen, Unsicherheiten ausräumen, möglichst alle Informationen auf den Tisch legen: Karin Nestler und Daniel A. Camenzind würden die gewählte Strategie wieder genauso aufgleisen. Ihr Fazit: «Früh genug beginnen, sich von Fachleuten beraten lassen und das gewonnene Vertrauen an die Belegschaft weitergeben.» Zufrieden ist aber auch Experte Tobias Landolt: «Die neue Praxis einer umfassenden Mitwirkung der Arbeitnehmenden hat sich am Beispiel der KV Business School Zürich bewährt und ist für uns die Grundlage für weitere Kundenberatungen.» Und die Mitarbeitenden selbst? Sie kennen jetzt ein Thema, dem sie sich beim nächsten Versand der Pensionskassen-Versicherungsausweise sicher etwas bewusster widmen werden – auch wenn das Rentenalter immer noch in weiter Ferne liegt.

Vorsorgelösungen für Unternehmen

Wir unterstützen Sie bei der Wahl der richtigen Vorsorgelösung, beraten Sie unabhängig und neutral zu Pensionskasse, Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung.

zkb.ch/bvg

Fünf wertvolle Tipps für Arbeitgeber zum Pensionskassenwechsel

Wann sollten Sie mit einem solchen Projekt beginnen?

Möglichst frühzeitig. Das Feld der beruflichen Vorsorge ist weit, die Materie komplex und die Details zahlreich. Es lohnt sich, schon zu Beginn den Mitwirkungsprozess der Arbeitnehmenden zu definieren und Meilensteine zu bestimmen. Beachten Sie dabei auch die Kündigungsfristen Ihrer bestehenden Pensionskasse. In der Regel dauert ein Wechsel der Pensionskasse ein halbes bis ein ganzes Jahr.

Worauf sollten Sie besonders achten?

Als Verantwortliche im Unternehmen sollten Sie sich die richtigen Fragen stellen: Was sind Ihre Ziele? Sollen vor allem die Kosten für das Unternehmen gesenkt werden? Oder wollen Sie sich die Option offenhalten, die Leistungen für die Mitarbeitenden später erhöhen zu können?

Welche Anliegen stehen für die Arbeitnehmenden im Vordergrund? Ist die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung wichtiger oder eher die Flexibilität bei den Rentenplänen? Wägen Sie im Laufe des Prozesses auch ab, wann es sich lohnt, an bestimmten eigenen Vorstellungen festzuhalten und wann eine Offenheit für neue Lösungen eher angebracht ist.

Wie holen Sie die Arbeitnehmenden am besten ins Boot?

Involvieren Sie die Mitarbeitenden von Anfang an. Erklären Sie das geplante Vorgehen und zeigen Sie die Relevanz des Themas auf – das schafft Vertrauen. Arbeiten Sie mit konkreten Zahlen, die die Unterschiede verschiedener Optionen verdeutlichen. Mit speziellen Tools und Rechnern können Sie die Auswirkungen für das Unternehmen, aber auch für einzelne Versicherte simulieren.

Wie halten Sie den Informationsfluss im Gang?

Durch einen stetigen Informationsfluss und Mitarbeiterveranstaltungen bauen Sie den Wissensstand im Unternehmen aus – nur das, was man kennt, lässt sich auch vernünftig beurteilen. Die Erfahrung zeigt, dass oft recht spät im Prozess noch viele Detailfragen der Versicherten auftauchen. Zusätzliche Informationsangebote für einzelne Teams können hier Klarheit schaffen und Unsicherheiten beseitigen. Bestimmen Sie auch Ansprechpersonen für persönliche Anliegen der Mitarbeitenden.

Weshalb fahren Sie mit einer Beratung durch Fachexperten besser?

Auch wer die berufliche Vorsorge im Unternehmen betreut, weiss meist nicht alles und denkt im Vorfeld nicht an jedes Detail. Fachspezialisten, die sich täglich mit der Materie befassen, können deshalb sehr hilfreich sein und den Verantwortlichen im Unternehmen viel Arbeit abnehmen. Entscheidend ist, dass Unternehmensvertretung und Beraterinnen und Berater gemäss der Redensart die gleiche Sprache sprechen und eine Vertrauensbasis aufbauen können.



Daniel Knecht

Freie Sicht auf den Ruhestand

Text von Pascal Trüb, Foto von Simon Habegger

Fast alles findet Daniel Knecht spannender, als sich um seine Finanzen zu kümmern. Sein langjähriger Kundenbetreuer und ein Finanzberater haben mit ihm seine Pensionierung geplant. So kann er sich lieber seinen zahlreichen Leidenschaften widmen.

Dankend habe ich das Angebot der Zürcher Kantonalbank angenommen, mich bei meiner Pensionierung zu begleiten. Von Banking und Finanzen verstehe ich nichts, interessiere mich auch nicht dafür. Ich bin froh, dass ich mich bei Finanzangelegenheiten auf den Kundenbetreuer meiner Bank verlassen kann. Er hat den vollen Überblick. Lieber beschäftige ich mich mit der Musik, dem Reisen, der Literatur, der Philosophie, der Geschichte – überhaupt der Kultur.

Reisen und Musik begleiten mich schon mein ganzes Leben. In jungen Jahren war ich als Pianist weltweit auf Tour. Ich konzertierte in Taiwan, Bogota, überall in Europa. Für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes war ich in Kambodscha. Später organisierte ich als Direktor vom Zürich Konservatorium Klassik und Jazz für das Jugendsinfonieorchester Tourneen in Südafrika, Argentinien, Japan, Südkorea, Kanada, USA, Italien, Frankreich und Spanien.

Die Pensionierungsberatung war ideal auf mich zugeschnitten: einfach, anschaulich, verständlich. Das ist mir wichtig, gerade weil ich kein Finanzprofi bin. Der Finanzberater war hervorragend vorbereitet. Ich konnte meine Fragen stellen und wir hatten genügend Zeit, um sie zu beantworten. Ich stand mit meinen Bedürfnissen im Zentrum.

Für die Zeit nach der Pensionierung habe ich tausende Ideen: mit dem Zug nach Wladiwostok, mit meiner Frau Sophie durch die Südsee und mit einem Wohnmobil durch Neuseeland. Ein Segelabenteuer steht auch auf meiner Liste. Meine Frau und ich teilen die Leidenschaft fürs Segeln und besitzen beide das Hochseepatent. Seit einer Bootsfahrt mit meinem Vater während eines Südfrankreichurlaubs sehne ich mich nach dem Meer. Von Ushuaia im südlichen Argentinien möchte ich in die Antarktis segeln. Es gibt einen holländischen Klipper, auf dem aktiv mitgearbeitet werden muss, der diese Reise jährlich macht. Auch ein Engagement im sozialen oder humanitären Bereich kann ich mir gut vorstellen.



«Ich bin
kulturell neu-
gierig. Deshalb
geht bei mir
nichts über
das Reisen.»

Daniel Knecht

Nun habe ich einen Überblick meiner finanziellen Situation erhalten, die ich als komplex empfinde: Sie besteht aus dem Einkommen von mir und dem meiner Frau Sophie, einer Liegenschaft, die mit einer Hypothek belastet ist, Pensionskassenguthaben, 3.-Säule-Guthaben, ein wenig Anlagen und Kontoguthaben. Das Resultat sieht heute – unter Berücksichtigung aller Parameter – positiv aus. Ich werde aus einer entspannten finanziellen Position in Rente gehen können. Das gibt mir ein Gefühl, als ob ich freie Sicht aufs Meer habe – das liebe ich.

Doch zuerst muss ich mich noch damit auseinandersetzen, wie ich bis zur Pensionierung arbeiten möchte. Je nachdem kann ich mein Pensionskassenguthaben unterschiedlich beziehen. Ich habe die Experten gebeten, mir eine Empfehlung zu geben und schaue diese mit meiner Frau an. Diesen Sommer treffe ich mich nochmals mit dem Finanzberater. Wir werden meinen Entschluss besprechen und einen Zeitplan erstellen, bis wann ich welche Formalitäten erledigt haben muss – und ich kann darauf vertrauen, dass auch mein Kundenbetreuer diesen im Blick behält.

Daniel Knecht

Nach seiner über zehnjährigen Konzertkarriere als Pianist arbeitete Daniel Knecht für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) in Kambodscha und wechselte danach in die Sektion Kultur und UNESCO des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Bern. 1998–2011 war er Direktor vom Zürich Konservatorium Klassik und Jazz. Daniel Knecht leitet heute das von ihm konzipierte und aufgebaute PreCollege Musik der Zürcher Hochschule der Künste.

Finanzberatung nach Ihren Bedürfnissen

In unserer kostenlosen Basisberatung zur Standortbestimmung erhalten Sie erste Empfehlungen, im Gespräch mit unseren Experten eine ausführliche Analyse mit individuellem Massnahmeplan.

zkb.ch/compact

#nachfolge

Sie legen grossen Wert darauf, dass es ihren Mitarbeitenden und ihrem Unternehmen gut geht, tendieren jedoch dazu, im Hinblick auf den dritten Lebensabschnitt sich selbst zu vergessen – Unternehmer:innen. Zusammen mit zwei Gästen widmete sich Patrick Sulser, Leiter Corporate Finance & Spezialfinanzierungen der Zürcher Kantonalbank, in einem Webcast der privaten Vorsorge von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie der Nachfolgeplanung.

Zahlreiche Zuschauerinnen und Zuschauer folgten live der Sendung «Meine Firma – meine Vorsorge?» aus der Reihe «KMU im Gespräch».

Einblick in seine eigene Vorsorge- und Nachfolgeplanung gab Joseph Voser, Gründer der Spektra Netcom AG. Vergangenes Jahr konnte er sein Unternehmen, ein IT-Dienstleister für KMU, an zwei langjährige Führungskräfte übergeben. «Ich habe drei Anläufe gebraucht. Es ist wichtig, frühzeitig zu beginnen und die Vorsorge unabhängig vom Erlös des Firmenverkaufs zu planen. Damit ist die Vorsorge sichergestellt, selbst wenn der Verkauf scheitern mag», riet er dem Publikum.

Anita Burtscher, Finanzplanungsexpertin der Zürcher Kantonalbank, erläuterte im Anschluss die wichtigsten Aspekte der privaten Vorsorge. «Faustregeln gibt es praktisch keine – ob Rente oder Kapital, Lohn oder Dividende, 2. oder 3. Säule. Zu viele Faktoren spielen eine Rolle», sagt sie. Wichtig sei, von sich aus aktiv zu werden und Experten zu fragen. «Vielen selbstständigen Unternehmerinnen und Unternehmern ist beispielsweise nicht bewusst, dass auch sie sich einer 2. Säule anschliessen können.»

Routiniert führte Patrick Sulser durch das Programm und hielt fest: «Es zeigte sich klar, dass sich Unternehmerinnen und Unternehmer nicht einfach auf ihr Kapital in der Firma verlassen, sondern ihre Vorsorge aktiv und frühzeitig anpacken sollten.»

Sendung verpasst?

Jetzt Aufzeichnung ansehen unter dreicast.com/meine-vorsorge

Vorsorge für Unterneh- mer:innen



1. Joseph Voser

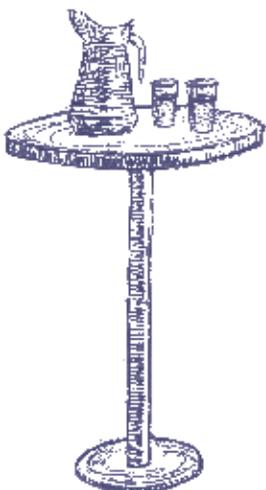
chem. Inhaber / aktuell Mitglied des
Verwaltungsrates Spektra Netcom AG

2. Anita Burtscher

Finanzplanungsexpertin Zürcher
Kantonalbank

3. Patrick Sulser

Leiter Corporate Finance & Spezial-
finanzierungen Zürcher Kantonalbank



Wir begleiten Sie bei der Unternehmens- nachfolge

Ist es schon bald Zeit, Ihr Unter-
nehmen in andere Hände zu
geben? Wir beraten und unter-
stützen Sie auf Ihrem Weg.

zkb.ch/unternehmensnachfolge

Vorsorge von Frauen

Aus Liebe gut abgesichert

Interview: Susanne Wagner, Illustrationen: Maria Salvatore

Auch wenn es unromantisch ist und viele nicht darüber sprechen wollen: Ein Konkubinatspaar muss mehr Aufwand betreiben, um sich gegenseitig abzusichern. Es lohnt sich, diese Themen genauer anzuschauen, damit unliebsame Überraschungen ausbleiben.

Frau Herz, Sie beraten vor allem gleichgeschlechtliche Paare in rechtlichen Belangen. Immer wieder ist zu hören, dass Frauen sich mit dem Thema Vorsorge schwer tun. Beobachten Sie das bei Ihren Klientinnen auch?

Nadja Herz: Ich kann nicht bestätigen, dass Frauen sich weniger mit Vorsorgethemen befassen. In meiner Beratungstätigkeit habe ich hauptsächlich mit gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren zu tun. Wenn diese im Konkubinat leben, kümmern sie sich eher um eine Absicherung als heterosexuelle Konkubinatspaare.

Warum ist das so?

N.H.: Ich glaube, es hängt damit zusammen, dass sie sich – als bislang diskriminierte Paare – eher bewusst sind, nicht gut abgesichert zu sein. Zudem gibt es bei ihnen weniger geschlechterstereotypische Vorgaben, wer sich um die Themen der Vorsorge kümmert.

Welche Erfahrungen machen Sie bei diesen Themen, Frau Albrecht?

Judith Albrecht: Bei Beratungsgesprächen sind die Fragen, die von Frauen kommen meist sehr gut durchdacht. Nur manchmal trauen sie sich nicht zu

fragen, wenn sie sich in der Materie nicht so sattelfest fühlen.

Worauf sollten Frauen achten, wenn sie eine gleichgeschlechtliche Konkubinats-Partnerschaft eingehen?

N.H.: Das Konkubinat ist eine formlose Partnerschaft ohne Rechtswirkungen. Deshalb sind Vorkehrungen wichtig, um sich gegenseitig abzusichern. Es braucht viel mehr Regelungen als bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.

J.A.: Wir erleben immer wieder in Beratungen, dass sich Paare nach solchen Gesprächen entscheiden, wie sie ihr Zusammenleben fortsetzen wollen: als Konkubinatspaar, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Ehe. Je nach Lebensform werden die Risiko- oder Vorsorgebedürfnisse anders abgedeckt.

Was sollte man besonders anschauen?

N.H.: Für den Krankheitsfall empfiehlt es sich, Patientenverfügungen auszufüllen und schriftlich festzuhalten, dass die Partnerin vom medizinischen Personal im Spital Auskunft erhält und im Fall der Urteilsunfähigkeit stellvertretend Entscheidungen fällen darf. Sich gegenseitig bei der Pensionskasse zu begünstigen und Vollmachten auszustellen, ist sehr wichtig; und einen Vorsorgeauftrag für die Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr zu errichten für den Fall, dass man nicht mehr selbst entscheiden kann. Sodann sollte die Partnerin im Testament berücksichtigt sein. Das alles sind Punkte, über die ein Konkubinats-



Bei Konkubinatspaaren gilt rechtlich kein Schutz. Deshalb müssen sie ihre gegenseitige Absicherung aktiv angehen.

Darauf kommt es an



Eine Konkubinatspartnerschaft absichern

01

Dazu gehören viele Themen: Vollmachten, eine Patientenverfügung, die Begünstigung bei der Pensionskasse sowie der Säule 3a, ein Testament und ein Vorsorgeauftrag – oder doch heiraten? Eine juristische Beratung ist nützlich, damit nichts vergessen geht.



Eingetragene Partnerschaften bleiben bestehen

02

Ist zwar ein Auslaufmodell, bleibt aber als Zivilstand bestehen, wenn das eingetragene Paar nichts unternimmt. Im Todesfall gilt immer die etwas schlechter gestellte Regelung für Witwer, selbst wenn es Frauen sind.

Ansprüche im Todesfall klären

03

Die überlebenden Konkubinatspartnerinnen haben keine Ansprüche aus der AHV. Bei einer Ehe werden Witwer und Witwen bei der Dauer des Rentenanspruchs aus der 1. Säule unterschiedlich behandelt.

Aufgepasst beim Erben

04

Nur wenn sie mit einem Testament begünstigt werden, erben Konkubinatspartnerinnen. Aber wegen der zu beachtenden Pflichtteile meist nur einen Teil des Vermögens, es sei denn, es werden Erbverzichtsverträge abgeschlossen. Zudem erheben die meisten Kantone hohe Erbschaftssteuern.

paar unbedingt reden muss, weil bei ihnen rechtlich gar kein Schutz besteht.

Was gehört sonst noch zur gegenseitigen Absicherung eines Konkubinatspaares?

N.H.: Wenn eine Frau Teilzeit arbeitet, weil sie mehr Haus- oder Care-Arbeit leistet oder Kinder betreut, empfehle ich sehr dringend einen Partnerschaftsvertrag. Darin sollten Regelungen für den Trennungsfall festgehalten sein, ähnlich wie jene für Ehepaare im Scheidungsfall.

J.A.: Für Frauen gilt es vor allem, bei ungleichen Einkommen und wenn Kinder da sind, ein Auge auf die Vorsorge zu haben. Frauen haben oftmals vielfältigere Lebensbiografien, wenn sie wegen der Kinderbetreuung die Erwerbsarbeit reduzieren oder unterbrechen. Leichter ist es, wenn Frauen mit Kindern im Erwerbsleben bleiben, im besten Fall auch mit höheren Pensen.

Wie sieht das bei gleichgeschlechtlichen Konkubinatspaaren aus, wenn sie Kinder haben?

N.H.: Bei ihnen beobachte ich weniger häufig eine geschlechterstereotypische Rollenteilung. Oft arbeiten beide Beteiligten mit einem reduzierten Pensum weiter.

Wenn ab diesem Sommer die Ehe für alle umgesetzt wird – was ändert sich damit?

N. H.: Für gleichgeschlechtliche Paare steht nur noch die Ehe zur Auswahl. Wer bereits in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, darf diese beibehalten oder in eine Ehe umwandeln lassen. Was viele nicht wissen: Bei homosexuellen Paaren, die im Ausland geheiratet haben, gelten ab diesem Sommer automatisch und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung die Rechtswirkungen der Ehe.

Mit welchen Folgen?

N. H.: Damit ändert sich der Güterstand automatisch von der Gütertrennung zur sogenannten Errungenschaftsbeteiligung. Hier wird das gemeinsame Einkommen ab dem Zeitpunkt der Heirat bei einer Scheidung hälftig geteilt. In eingetragenen Partnerschaften gilt Gütertrennung, sofern man vertraglich nichts anderes vereinbarte.

Wie können Konkubinatspaare einander im Todesfall besser absichern?

N. H.: Wichtig ist zu wissen, dass die Konkubinatspartnerinnen von Gesetzes wegen nichts erben, sofern sie sich nicht in einem Testament begünstigen. Zu berücksichtigen ist, dass Eltern und Kinder – nicht jedoch Geschwister – einen Pflichtteil haben. Wenn Kinder da sind, fällt der Pflichtteil für die Eltern weg. Nur wenn die Eltern bzw. die Kinder einen Erbverzichtvertrag unterschreiben, ist es möglich, der Partnerin einen grösseren Teil zukommen zu lassen. Selbst mit einem Testament kann man die Konkubinatspartnerin daher nur eingeschränkt begünstigen. Zudem sind in den meisten Kantonen hohe Erbschaftssteuern zu zahlen.

Und wenn man verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt?

N. H.: Wenn kein Testament vorhanden ist, geht selbst dann 1/4 an die Eltern oder Geschwister, sofern keine Kinder da sind. Das wissen viele nicht.

Was ändert sich mit der Inkraftsetzung des neuen Erbrechts per 1. Januar 2023?

J.A.: Erblasserinnen erhalten mehr Gestaltungsspielraum bei der Verteilung ihres Erbes, da die Pflichtteile verkleinert werden bzw. bei den Eltern ganz wegfallen. Jede Person kann, unabhängig von der eigenen Situation, mindestens über die Hälfte des Nachlasses frei verfügen. Es empfiehlt sich deshalb, bereits bestehende Testamente im Hinblick auf das neue Erbrecht zu überprüfen.

Wie sieht es mit der Absicherung aus der 1. Säule aus in Konkubinats-, eingetragener Partnerschaft und Ehe?

J.A.: Die überlebenden Konkubinatspartner haben keine Ansprüche aus der AHV/IV im Todesfall. Bei einer eingetragenen Partnerschaft gilt immer die Regelung für Witwer, selbst wenn es Frauen sind. Die Witwen-Rente erhalten sie nur solange, wie Kinder bis maximal 18 Jahre vorhanden sind. Bei einer Ehe erhält die Frau, bei der die Partnerin oder der Partner stirbt, eine lebenslange Witwen-Rente, sofern Kinder vorhanden sind oder sie selbst mindestens 45 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war.

Wenn eine Partnerin Kinder betreut, empfehle ich – unabhängig vom Zivilstand – sehr dringend einen Partnerschaftsvertrag mit Regelungen für den Trennungsfall. Nadja Herz

An illustration of a hand holding a paddle. The hand is orange, wearing a green sleeve, and is gripping a dark blue shaft. The paddle head is orange. The background is a light blue with abstract, darker blue shapes.

In der 3. Säule ist es möglich, den Konkubinatspartner zu begünstigen, man muss es aber aktiv tun. Judith Albrecht

Wie sieht die Absicherung bei der Pensionskasse und der 3. Säule aus?

J.A.: Im Konkubinats gibt es bei der 2. Säule keine gesetzlich vorgesehene Leistung. Die Pensionskasse kann aber im überobligatorischen Bereich eine Leistung für die überlebende Konkubinatspartnerin unter bestimmten Bedingungen vorsehen. In der Ehe und in der eingetragenen Partnerschaft entnimmt man die Leistungen bei Invalidität und Todesfall dem Pensionskassen-Ausweis. Ob Gütertrennung oder Errungenschaftsbeteiligung spielt dabei keine Rolle. In der 3. Säule ist es möglich, die Konkubinatspartnerin zu begünstigen, man muss es aber aktiv tun.

Würden Sie empfehlen, zu heiraten?

J.A.: Das Wichtigste ist, Transparenz in die eigene Vorsorgesituation zu bringen, zum Beispiel mit einer Beratung durch Fachpersonen. Welche Form des Zusammenlebens besser passt, ist für jedes Paar individuell.



1. Nadja Herz
Selbstständige Rechtsanwältin und Co-Präsidentin von LOS (Lesbenorganisation Schweiz)

2. Judith Albrecht
Leiterin Finanzberatung der Zürcher Kantonalbank

Gehen Sie die Planung Ihrer Pensionierung aktiv an

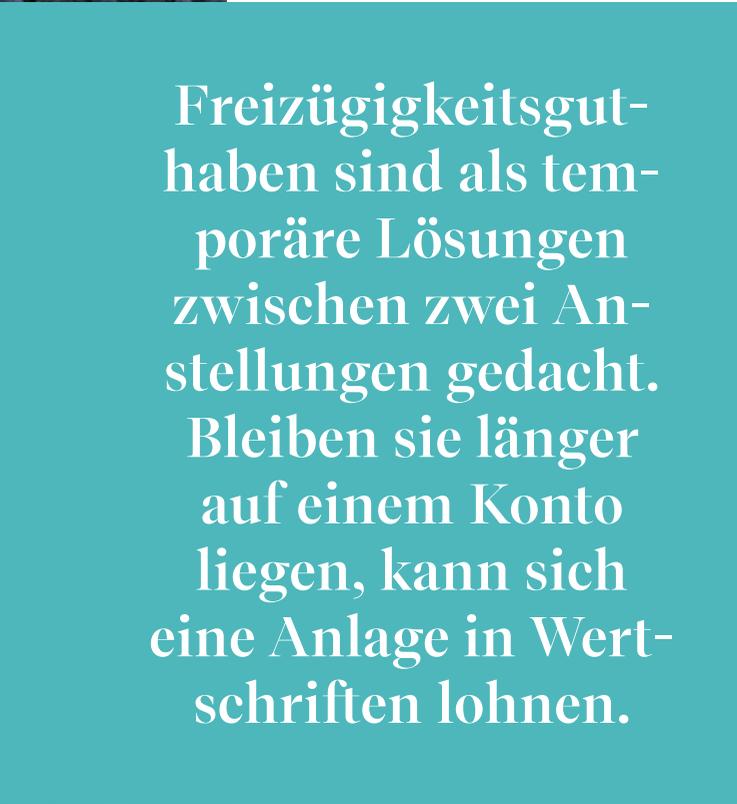
Vorsorgelösungen lassen sich nicht verallgemeinern. Sie müssen auf der persönlichen Situation der Kundinnen und Kunden basieren. Deshalb bieten wir Ihnen nicht nur einfach ein breites Angebot für die private Selbstvorsorge, sondern auch kompetente Vorsorgeberaterinnen und -berater.

zkb.ch/vorsorge
044 292 21 00

Stichwort

Investieren statt parkieren





Freizügigkeitsguthaben sind als temporäre Lösungen zwischen zwei Anstellungen gedacht. Bleiben sie länger auf einem Konto liegen, kann sich eine Anlage in Wertpapieren lohnen.

Angestellte Personen sparen in der Pensionskasse (2. Säule – berufliche Vorsorge) zusammen mit ihrem Arbeitgeber Vorsorgekapital an. Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass unmittelbar ein Neueintritt in eine andere Pensionskasse erfolgt, wird dieses Sparguthaben vorübergehend auf einem Freizügigkeitskonto parkiert. Wie in der Säule 3a besteht die Möglichkeit, das Guthaben in Wertpapieren anzulegen.

Das ist zu beachten

- Prüfen Sie bei grösseren Altersguthaben die Überweisung auf zwei verschiedene Freizügigkeits-einrichtungen. Dadurch ist später ein gestaffelter Bezug möglich.
- Ob und wie das Guthaben angelegt wird, hängt von der persönlichen Risikofähigkeit, der Risikobereitschaft und der Renditeerwartung ab. Der Anlagehorizont spielt eine entscheidende Rolle, also wie lange das Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung verbleibt.
- Bei einer Neuanstellung und einem Neueintritt in eine Pensionskasse muss das Freizügigkeitsguthaben eingebracht werden. Dies verkürzt den Anlagehorizont und dadurch die Risikofähigkeit.



Vorsorgefonds für jeden Risikoappetit

Bei Freizügigkeitsguthaben steht den Anlegerinnen und Anlegern eine breite Fondspalette zur Auswahl. Die aktiv und passiv verwalteten Anlagestrategien umfassen die Anlageklassen Aktien, Obligationen oder alternative Anlagen wie Gold und Immobilien. Auch nachhaltige Anlagelösungen stehen zur Verfügung.

zkb.ch/freizuegigkeitsdepot

«Wie soll ich bei längeren Ferien vorsorgen?»

Ich gönne allen ein Sabbatical oder eine Auszeit zwischen zwei Jobs. In der Vorsorge gibt es jedoch einige Punkte zu beachten.

Gehen wir zuerst auf die berufliche Vorsorge ein.

Entscheidend ist, ob Sie einen Lohn erhalten. Bei bezahltem Urlaub sind weiterhin alle Vorsorgeleistungen gedeckt. Beziehen Sie unbezahlten Urlaub, ist die Dauer relevant. Bis zu einem Monat sind Sie gesetzlich weiterversichert. Dauert Ihre Auszeit länger, ist das Reglement Ihrer Pensionskasse ausschlaggebend:

Werden freiwillig weitergehende Lösungen angeboten? Hier gibt es grosse Unterschiede, wobei grundsätzlich drei Szenarien möglich sind.

Im ersten Szenario werden sämtliche Leistungen unverändert weitergeführt (Alterssparen, Risikoleistungen für Tod und Invalidität). Klären Sie in diesem Fall ab, wer die Beiträge begleicht. Normalerweise gehen diese vollständig zu Lasten der Arbeitnehmenden, was sehr teuer werden kann.

Im zweiten Szenario wird der Sparprozess sistiert. Die Risikofälle Tod und Invalidität bleiben weiter gedeckt – auch wenn Sie die Risikoprämie vermutlich selbst übernehmen müssen.

Das dritte Szenario sieht weder einen Sparprozess noch Versicherungsschutz vor. Für die Risiken Tod und Invalidität müssen Sie selbst vorsorgen. Dazu gibt es individuelle Versicherungsangebote in der freien Vorsorge (Säule3b).

Zudem zwei Bemerkungen zur weiteren Absicherung: Vergewissern Sie sich, dass keine Beitragslücken in der 1. Säule entstehen. Erzielen Sie während Ihrer Abwesenheit kein Einkommen, müssen Sie vielleicht AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge leisten. Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich um Ihre Beitragspflicht zu kümmern. Auch



Philipp Roth,
Finanzplaner,
antwortet.
Haben Sie weitere Fragen?
philipp.roth@zkb.ch
044 292 21 00

sollten Sie Ihre Unfallversicherung überprüfen – und eventuell eigenverantwortlich eine Lösung suchen.

Lassen Sie mich festhalten: Bei einer längeren Abwesenheit steht das Alterssparen meistens nicht im Vordergrund. Wir empfehlen jedoch dringend, ausreichend für die Risikoleistungen Tod und Invalidität vorzusorgen. Ihr Arbeitgeber oder ein Vorsorgeexperte kann Ihnen bei Detailfragen weiterhelfen.

VOR

Impressum

Herausgeberin

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Redaktionskommission

Judith Albrecht, Avni Asani, Armin Diethelm, Robert Fehr, Denise Gugerli, Pascal Jacqmin, Tobias Landolt, Corinne Peier, Philipp Roth, Jacqueline Schmid, Martin Soliva, Judith Wolf

Redaktion

Pascal Trüb

Kontakt

redaktion-mv@zkb.ch

Art Direction

Maria Salvatore

Gestaltung

Keim Identity GmbH, Zürich

Druck

Zürcher Kantonalbank

Abonnieren der Online-Ausgabe

zkb.ch/meinevorsorge

Copyright

Zürcher Kantonalbank

In der Schweiz gedruckt auf
100 % Recyclingpapier.

Bilder

Titelbild Simon Schoepf via Unsplash und Yellow Dog Productions via Getty Images;
S. 2 Kelly Sikkema via Unsplash; S. 5/6 DEEPOL by plainpicture/Cavan Social;
S. 9/30 Flavio Pinton; S. 21 Reto Schlatter;
S. 24 Svetlana Chugaeva via Shutterstock;
S. 27 Sabine Wunderlin und Zeljko Gataric;
S. 28 Frédéric Michel via iStock

Disclaimer

Der Zweck dieses Magazins ist die Informationsvermittlung. Interviewpassagen beinhalten die freie Meinung der interviewten Personen. Trotz professionellen Vorgehens kann die Zürcher Kantonalbank die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität sämtlicher Angaben und Informationen in diesem Magazin nicht garantieren. Performancezahlen sind vergangenheitsbezogen und dürfen nicht als Garantie für die künftige Entwicklung verstanden werden. Die Zürcher Kantonalbank lehnt jede Haftung für Investitionen ab, die sich auf dieses Magazin stützen. Die Zürcher Kantonalbank empfiehlt, fachkundigen Rat einzuholen, bevor Sie Investmententscheide basierend auf Inhalten dieses Magazins umsetzen oder davon absehen. Dieses Magazin dient Informations- und Werbezwecken.

Copyright © 2022
Zürcher Kantonalbank

Kathrin, 49

Weiss noch nicht, dass ihre Fortbildung auch steuerliche Vorteile hat.

Sprechen wir über die Zukunft.
Mehr auf [zkb.ch/steuern](https://www.zkb.ch/steuern)



Zürcher
Kantonalbank